

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Sozialministeriums

**Auszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen
bei ausländischen Arbeitnehmern**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen können sich hier in einem Arbeitsverhältnis gestandene ausländische Arbeitnehmer, insbesondere bei der Rückkehr in deren Heimatland, hier eingezahlte Sozialversicherungsbeiträge ausbezahlen lassen?
2. Werden bei der Auszahlung ggf. erhaltene Leistungen in Abzug gebracht?
3. Scheiden solche Arbeitnehmer damit endgültig aus der jeweiligen Sozialversicherung aus oder bleiben Leistungsansprüche erhalten, wenn ja: welche unter welchen Voraussetzungen?
4. An welche Bedingungen im Hinblick auf eine Wiedereinreise und Wiederaufnahme von Arbeit in Deutschland ist dies geknüpft?
5. Unter welchen Voraussetzungen leben Ansprüche in Fällen nach Nr. 1 aus früheren Mitgliedschaften in Sozialversicherungen mit welchen Folgen und Ansprüchen, insbesondere bei Wiederaufnahme von Arbeit in Deutschland, wieder auf?

12.08.98

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 31. August 1998 Nr. 35-0141,5/12/3174 beantwortet das Sozialministerium namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Eine Beitragsersstattung ist in der deutschen Sozialversicherung nur in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen. Die Voraussetzungen sind in § 210 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) geregelt. Danach werden Beiträge auf Antrag erstattet an

- Versicherte, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben,
- Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben (also kein Anspruch auf Altersrente besteht),
- Witwen, Witwern oder Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeiten ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsanspruch zu gleichen Teilen zu.

Beiträge werden nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist. Hervorzuheben ist, daß sich die Beitragsersstattung auf den Arbeitnehmeranteil beschränkt.

Diese Grundsätze gelten auch für ausländische Versicherte. Hinsichtlich des Grundsatzes, daß das Recht zur freiwilligen Versicherung eine Beitragsersstattung ausschließt, gibt es folgende Konkretisierungen:

I. Für Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Der EWR umfaßt die Staaten der Europäischen Union (EU) und die EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen. Angehörige dieser Staaten, die aus der deutschen Rentenversicherungspflicht ausscheiden und sich innerhalb des EWR-Raums aufhalten, haben nach den entsprechenden Koordinierungsbestimmungen das Recht, sich freiwillig in der deutschen Rentenversicherung zu versichern. Damit entfällt die Möglichkeit der Beitragsersstattung.

Bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Drittstaat (ausländischer Staat außerhalb des EWR) ist eine freiwillige Versicherung grundsätzlich nur möglich, wenn zuvor in die deutsche Rentenversicherung mindestens 60 Monate Beiträge entrichtet worden sind. Ist dies nicht der Fall, kann die Beitragsersstattung in Anspruch genommen werden.

II. Für Staatsangehörige von Vertragsstaaten

Für Staatsangehörige von Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, finden die darin enthaltenen Regelungen Anwendung. In den Grundzügen gilt folgendes:

Chile

Für chilenische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, besteht kein Recht auf freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung und keine Gleichstellung der Versicherungspflicht in der chilenischen Rentenversicherung mit der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung. Deshalb besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Beitragsersstattung.

Israel

Israelische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich in Israel aufhalten, haben ein Recht auf freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung, wenn bis zur Aufnahme der freiwilligen Versicherung mindestens ein anrechenbarer Beitrag zur deutschen Rentenversicherung wirksam entrichtet worden ist. Eine

Beitragsersatzung ist dann ausgeschlossen. Bei gewöhnlichem Aufenthalt in anderen Staaten ist mangels einer Versicherungsberechtigung in der deutschen Rentenversicherung eine Beitragsersatzung möglich.

Ehemalige SFR Jugoslawien (Bundesrepublik Jugoslawien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Mazedonien)

Bis auf weiteres wenden die Nachfolgestaaten der ehemaligen SFR Jugoslawien das alte deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen an. Haben Staatsangehörige eines Nachfolgestaates ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, besteht die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung. Damit ist eine Beitragsersatzung ausgeschlossen.

Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in anderen Staaten ist mangels einer Versicherungsberechtigung in der deutschen Rentenversicherung die Beitragsersatzung möglich.

Kanada

Für kanadische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich in Kanada/Quebec oder anderen ausländischen Staaten aufhalten, besteht ein Recht auf freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nur, wenn bereits für mindesten 60 Kalendermonate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung wirksam gezahlt worden sind. Ist dies der Fall, besteht kein Recht auf Beitragsersatzung. Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann Beitragsersatzung verlangen.

Marokko

Marokkanische Staatsangehörige, die sich in Marokko oder anderen ausländischen Staaten aufhalten, haben kein Recht auf freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung, so daß die Möglichkeit der Beitragsersatzung besteht.

Polen

Für polnische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich im Gebiet der Republik Polen aufhalten, ist das Recht auf Beitragsersatzung ausgeschlossen. Bei Aufenthalt in anderen ausländischen Staaten besteht die Möglichkeit der Beitragsersatzung.

Schweiz

Für Schweizer Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz oder im Ausland besteht nur dann ein Recht auf freiwillige Versicherung, wenn bereits für mindesten 60 Kalendermonate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung wirksam gezahlt worden sind oder aufgrund übergangsrechtlicher Vorschriften ein Recht auf freiwillige Versicherung besteht (wenn vor dem 1. April 1990 von der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht wurde). Damit können Versicherte mit weniger als 60 Beitragsmonaten Beitragsersatzung erhalten.

Tunesien

Für tunesische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Tunesien oder im Ausland gibt es keine freiwillige Versicherungsmöglichkeit in der deutschen Rentenversicherung, so daß ein Anspruch auf Beitragsersatzung besteht.

Türkei

Türkische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich in der Türkei oder im Ausland aufhalten, haben kein Recht auf eine freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung. Damit haben sie die Möglichkeit einer Beitragsersatzung, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen und keine Versicherungspflicht in der deutschen oder türkischen Rentenversicherung besteht.

USA

Amerikanische Staatsangehörige, die sich in den USA oder dem übrigen Ausland gewöhnlich aufhalten, haben nur dann ein Recht auf freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung, wenn bereits für mindesten 60 Kalendermonate

te Beiträge zur deutschen Rentenversicherung wirksam gezahlt worden sind. Nur wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann Beitragserstattung verlangen.

Sonderfälle

Es gibt Sonderregelungen, in denen eine Beitragserstattung ausgeschlossen ist, namentlich bei

- Versicherten, die vor dem 19. Oktober 1972 wirksam freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben,
- Verfolgten des Nationalsozialismus unter den Voraussetzungen des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung,
- Versicherten, die nach Rechtsvorschriften der Nachfolgestaaten der ehemaligen SFR Jugoslawien pflichtversichert sind.

III. Für Staatsangehörige des sogenannten vertragslosen Auslands

Bei allen anderen ausländischen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Möglichkeit der Beitragserstattung. Eine Pflichtversicherung oder eine freiwillige Versicherung in einem anderen Staat beeinträchtigt diese Möglichkeit nicht.

Zu 2.:

Bereits erhaltene Leistungen werden nicht in Abzug gebracht. Haben Versicherte eine Sach- oder Geldleistung in Anspruch genommen, werden nur die nach dem Leistungsfall gezahlten Beiträge erstattet (§ 210 Abs. 5 SGB VI).

Zu 3.:

Mit der Erstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr (§ 210 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB VI).

Zu 4.:

Die Beitragserstattung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht an Bedingungen im Hinblick auf eine Wiedereinreise und Wiederaufnahme von Arbeit in Deutschland geknüpft. Beiträge werden aber nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist. Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung vor Ablauf dieser 24 Monate wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung.

Zu 5.:

Ansprüche aus dem aufgelösten Versicherungsverhältnis leben – auch bei Wiederaufnahme von Arbeit in Deutschland – nicht auf.

In Vertretung

Johanna Lichy

Staatssekretärin